

PRÄAMBEL:

Auf Beschluss des DJK-Bundestages 2008 in Bad Kreuznach wurde die Mitgliedschaft im DJK Sportverband neu geregelt. Danach sind die DJK-Vereine ausschließlich Mitglieder in den DJK-Diözesanverbänden, diese wiederum sind Mitglied im DJK-Sportverband.

Zur finanziellen Absicherung des DJK-Sportverbandes wurde auf dem DJK-Bundestag 2010 in Dortmund eine neue Beitragsordnung verabschiedet. Diese regelt die Beitragszahlungen der DJK-Diözesanverbände an den DJK-Sportverband und bildet damit gleichzeitig die Grundlage für eine eigene Beitragsordnung der DJK-Diözesanverbände.

Der DJK Bundestag in Wissen hat am 06.06.2015 die Änderung/Anpassung der Altersgrenzen in ihrer Beitragsordnung vorgenommen. Auf dem DJK-Diözesanverbandstag am 09.04.2016 haben die Delegierten die Änderungen zum § 2 beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten zu § 3.3. Pflichten, Absatz 5 der Satzung, wonach die Vereine als Mitglieder verpflichtet sind, die vom DJK-Diözesanverbandstag festgesetzten Verbandsbeiträge termingemäß zu leisten.

§ 2 Grundsatz, Stichtag, Meldung, Meldeverzug

(1) Die Beiträge der Vereine richten sich nach der Anzahl ihrer Vereinsmitglieder, unterteilt nach Altersgruppen

- Kinder (0 bis 6 Jahre - wer am 31.12. eines Jahres noch 6 Jahre alt ist oder jünger, gilt als Kind)
- Kinder (7 bis 14 Jahre - wer am 31.12. eines Jahres älter als 6 und noch nicht 15 Jahre alt ist, gilt als Kind)
- Jugendliche (15 bis 18 Jahre - wer am 31.12. eines Jahres älter als 14 und noch nicht 19 Jahre alt ist, gilt als Jugendlicher)
- Erwachsene (wer am 31.12. eines Jahres 19 Jahre oder älter ist, gilt als Erwachsener)

(2) Stichtag für die Altersgruppen ist der 31.12. des Vorjahres.

(3) Die Vereine melden ihre Mitgliederzahlen über ein elektronisches Meldesystem bis zum 31.01. des Beitragsjahres.

(4) Bei Meldeverzug erstellt der DJK-Diözesanverband Münster die Rechnung zunächst auf der Grundlage der Mitgliederzahlen des Vorjahres, zzgl. einem 5%-igen Aufschlag.

Sollte trotz Aufforderung keine Verbandsmeldung bis zum 30.06. des aktuellen Beitragsjahres eingegangen sein, hat die Rechnung mit 5%-igem Aufschlag Bestand. Andernfalls erfolgt eine Korrektur-Rechnung auf Basis der tatsächlichen Zahlen des Beitragsjahres.

§ 3 Beitragshöhe, Beitragsweitergabe, Rechnung, Zahlungsverzug

(1) Die Beiträge betragen jährlich

- 0,60 Euro für jedes Kind (0-6 Jahre)
- 1,10 Euro für jedes Kind (7-14 Jahre)
- 1,60 Euro für jede/n Jugendliche/n
- 2,10 Euro für jede/n Erwachsene/n

(2) Von den Beitragseinnahmen entrichtet der DJK-Diözesanverband Münster die vom DJK-Bundestag festgelegten Beiträge an den DJK-Sportverband.

(3) Die DJK-Kreis- und Bezirksverbände erheben keinen eigenen Beitrag und werden von der Zahlung der Verbandsbeiträge befreit. Zur Unterstützung ihrer Arbeit erhalten die Kreis- und Bezirksverbände 0,20 € je Mitglied der Vereine ihres Zuständigkeitsbereiches.

(4) Der Jahresbeitrag ist nach Rechnungsstellung durch den DJK-Diözesanverband Münster zum Jahresbeginn fällig.

(5) Bei Zahlungsverzug kann der DJK-Diözesanverband Münster Verzugszinsen in Höhe der tatsächlich angefallenen Kreditzinsen verlangen, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

§ 4 Stundung, Erlass

Stundung oder Erlass von Beiträgen oder Teilen davon sind nur aus wichtigem Grund zulässig.

Die Anträge müssen schriftlich, spätestens 6 Wochen nach Rechnungsstellung gestellt werden.

Ein Antrag entbindet nicht von der Meldung der Mitgliederzahlen.

Über Anträge auf Erlass oder Teilerlass entscheidet der Erweiterte Vorstand des DJK-DV Münster